



Satzung über das Auswahlverfahren in die Ganztagsschule Völklingen / Heidstock - Luisenthal

| | |
|--|-------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Kita, Grundschulen | <i>Beteiligt:</i> |
|--|-------------------|

| | |
|---|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Ö / N</i> |
| Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung) | N |
| Stadtrat (Entscheidung) | Ö |

Beschlussentwurf

Die Satzung über das Auswahlverfahren in die Ganztagsgrundschule Völklingen / Heidstock – Luisenthal wird beschlossen.

Sachverhalt

Durch den Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 16. August 2016 wird die Grundschule Völklingen / Heidstock – Luisenthal ab dem Schuljahr 2016/2017 als maximal zweizügige Ganztagsgrundschule geführt.

Soweit zum jeweiligen Schuljahr die Zahl der angemeldeten Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Grundschule Völklingen / Heidstock – Luisenthal haben unterschreitet und die Anzahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der freien Plätze übersteigt, wird das Auswahlverfahren anhand dieser Satzung geregelt.

Anlage/n

- Satzung über das Auswahlverfahren in die Ganztagsgrundschule Heidstock - Luisenthal (öffentlich)

Satzung

über das Auswahlverfahren in die Ganztagsgrundschule Völklingen / Heidstock-Luisenthal der Mittelstadt Völklingen

Präambel

Gemäß §§ 5a und 33 Absatz 1 und 2 Nr. 1 b des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz, SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120) und § 4 Absatz 2 der Verordnung -Schulordnung- über die Gebundene Ganztagschule (Ganztagsschulverordnung) vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 52) geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung -Schulordnung- über die Gebundene Ganztagschule (Ganztagsschulverordnung) vom 04. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 276) wird auf Beschluss des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen vom die folgende Aufnahmesatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Durch den Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 16. August 2016 wird die Grundschule Völklingen / Heidstock-Luisenthal ab dem Schuljahr 2017/2018 als maximal zweizügige Ganztagsgrundschule geführt.

Diese Satzung findet Anwendung, soweit zum jeweiligen Schuljahr die Zahl der angemeldeten Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Ganztagsgrundschule Völklingen / Heidstock-Luisenthal haben unterschreitet und die Anzahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der freien Plätze übersteigt.

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Die vorhandenen Plätze werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Ganztagsgrundschule Völklingen / Heidstock-Luisenthal haben.

(2) Die nach Aufnahme der Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Schulbezirk Völklingen / Heidstock-Luisenthal verbleibende Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach folgender Reihenfolge vergeben:

- a. Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Schulbezirken der Grundschulen Haydnstraße, Bergstraße/Röchlinghöhe und Fürstenhausen
- b. Bewerberinnen und Bewerber aus den übrigen Grundschulbezirken der Mittelstadt Völklingen
- c. sonstige Bewerberinnen und Bewerber

(3) Sollte die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer der Bewerbergruppen a – c die Anzahl der noch freien Plätze übersteigen, werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellen würde. Insoweit sind insbesondere die familiäre Situation der Bewerberinnen und Bewerber, die dem oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten, die Berufstätigkeit des oder der Erziehungsberechtigten, die Schule besuchende Geschwister sowie sonstige in der Person der Bewerberinnen oder Bewerber liegenden Gründe zu berücksichtigen.

(4) Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Schule darzulegen und glaubhaft zu machen. Insbesondere haben sie die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich eine besondere Härte ergeben könnte.

§ 3 Losentscheid

(1) Können bei der Vergabe nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet jeweils das Los.

(2) Den Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ist Gelegenheit zu geben, der Auslosung beizuwohnen. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird jeweils zu Beginn des Schuljahres der Auswahlausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Auswahlausschusses sind:

- die Leiterin/der Leiter der Ganztagsgrundschule oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzende/r
- eine Lehrerin/ein Lehrer der Ganztagsgrundschule
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Elternvertretung der Ganztagsgrundschule
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulträgers
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem sozialpädagogischen Bereich der Ganztagsgrundschule

Die Entsendung einer Lehrerin/eines Lehrers sowie einer Vertreterin/eines Vertreters der Elternvertretung gehört zu dem Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich eingeladen worden sind und außer der/dem Vorsitzenden mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der nach Aufnahme der Kinder aus dem Schulbezirk der Ganztagsgrundschule Völklingen / Heidstock-Luisenthal verbleibende freie Plätze übersteigt.

(2) Der Auswahlausschuss entscheidet über die Aufnahme unter Härtefall Gesichtspunkten nach § 2 Absatz 1 und 2 und führt das Losverfahren durch.

(3) Kommt es zum Losverfahren, werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber auf separate Kärtchen (Lose) geschrieben und in eine Wahlurne gegeben. Ein Mitglied des Auswahlausschusses zieht die Lose entsprechend der Anzahl der noch zu vergebenden Plätze.

(4) Über alle Sitzungen des Auswahlausschusses sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermerken sind. Bei der Aufnahme nach Härtefall Gesichtspunkten sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung in Stichworten festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit den Namen aller angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Schulträger (Schulverwaltung) unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind innerhalb einer Woche über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich zu benachrichtigen. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Völklingen, den.....

Klaus Lorig
Oberbürgermeister